**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gut Sambach gGmbH in 99974 Mühlhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage in 99974 Mühlhausen, Gutsstraße**

Die Gut Sambach gGmbH, Gutsstraße 1, 99974 Mühlhausen, beantragte mit Schreiben vom 06.06.2023 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage)**

**mit einer Durchsatzkapazität von 47 Tonnen je Tag**

**und einer Produktionskapazität von Rohgas**

**von 1,6 Mio. Normkubikmetern pro Jahr**

in **99974 Mühlhausen**  Gemarkung: **Mühlhausen**

Flur: **10** Flurstücke: **12/3, 12/2 und 7.**

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

* Errichtung und Betrieb von zwei neuen abgedeckten Gärrestrundbehältern aus Stahlbeton mit jeweils einem Außendurchmesser von 26 m, einer Höhe von 6 m und einem nutzbaren Volumen von 2.878 m³
* Erhöhung der Gesamtlagermenge an Gärresten am Standort auf 7.774 m³
* Teilumwallung der Gärrestbehälter
* Errichtung eines zusätzlichen Gärrestseparators
* Errichtung eines Feststoffsilos aus Stahlbeton mit einer Fläche von 49 m³
* Errichtung eines Abtankplatzes (12 x 4 m) aus Stahlbeton

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Im Beurteilungsgebiet der Anlage befinden sich mehrere nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) geschützte Biotope. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Streuobstwiesen und untergeordnet um Standgewässer, Baumgruppen, Baumreihen, Nassgrünland, Feldgehölze oder sonstige Gebüsche.

Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Nachteile und schädliche Umwelteinwirkungen auf diese geschützten Biotope zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinfor­mationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fach-dienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 06. März 2024 Harald Zanker

 Landrat